



Ruderordnung

Gemäß § 2 Ziffer 2 der Satzung hat der Vorstand der MRG 1898 in seiner Sitzung am 15.01.2024 die Änderung der Ruderordnung beschlossen. Die Ruderordnung ist angelehnt an die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes. Sie ist ab sofort gültig.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Ruderordnung können der Trainer oder die Ruderwarte, im Verhinderungsfall auch ein anderes Vorstandsmitglied, ein bis zur nächsten ordentlichen Vorstandssitzung befristetes Ruder- und/oder Bootshausverbot verhängen. Der Vorstand entscheidet dann endgültig, wie lange und in welcher Form die Zuwiderhandlung zu ahnden ist.

1. Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) Ob- und Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein. Als Richtlinie gilt die Anti-Doping Ordnung (ADO) des DRV. Für den Blutalkoholwert gilt ein Grenzwert von 0,5 Promille.
- (4) Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- (5) Jede Fahrt ist vor Beginn ins (elektronische) Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen. Für jede Fahrt ist ein Obmann zu bestimmen und im Fahrtenbuch kenntlich zu machen. Der Obmann ist der Bootsführer im Sinne der jeweils gültigen Wasserschiffahrtsordnung.
- (6) Die offizielle Sportkleidung der MRG 1898 besteht aus: 1. einem weißen T-Shirt mit dem Mainzer Rad in Rot als Emblem auf der Brust und dem Schriftzug MAINZER RG 1898 mit Ruderer-Piktogramm in Blau auf dem Rücken, 2. einer dunklen Sporthose. Alternativ können Einteiler getragen werden, sofern diese dem Farbschema der übrigen Vereinskleidung entsprechen. Für Starts in Renngemeinschaften gelten die Regelungen des jeweiligen Regattaveranstalters.
- (7) Fahrten, die nach Sonnenuntergang enden, oder vor Sonnenaufgang beginnen sind unzulässig. Über Ausnahmen entscheiden die Ruderwarte. Der kalendarische Sonnenauf- und Untergang ist für diese Vorgabe bindend.
- (8) Die Benutzung der Boote richtet sich nach den Regeln für die Bootsbenutzung bzw. den Anweisungen des Trainers und der Ruderwarte. Alle Boote sind nur mit den dazugehörigen und entsprechend gekennzeichneten Riemen bzw. Skulls und sonstigem Zubehör zu benutzen. Über Ausnahmen entscheiden die Ruderwarte, bzw. die Trainer.
- (9) Das Bootsmaterial ist stets pfleglich zu behandeln. Rennboote müssen nach jeder Fahrt innen und außen gereinigt werden. Gigboote müssen nach jeder Fahrt von außen gereinigt werden. Bei Bedarf auch Gründlich von innen und außen, z.B. nach Wanderfahrten und Regatten.
- (10) Evtl. Schäden an Boot und Gerät sind im Fahrtenbuch zu vermerken sowie dem Materialwart bzw. den Ruderwarten zu melden. Zusätzlich ist das Formblatt „Schadensmeldung“ auszufüllen.
- (11) Den Anordnungen des Obmanns ist Folge zu leisten.

2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

- (1) Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ausreichend schwimmen können. Vereinsmitglieder müssen dies mit dem Aufnahmeantrag bei Eintritt in den Verein bestätigen.
- (2) Die Benutzung der Boote steht grundsätzlich allen ausübenden Mitgliedern zu. Die übrigen Sportgeräte können von allen Mitgliedern benutzt werden. Unterstützende Mitglieder dürfen an bis zu drei Ruderfahrten im Jahr teilnehmen.
- (3) Bei Luft-Temperaturen von 0°C und kälter ist das Fahren in Kleinbooten (1x und 2-) nur mit Genehmigung der Ruderwarte und auf eigene Verantwortung möglich.
- (4) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre dürfen nur unter Aufsicht von Personen, die vom Vorstand bestimmt wurden, am Ruderbetrieb teilnehmen.
- (5) Vereinsmitglieder, die über einen Schlüssel zum Bootshaus verfügen, dürfen nur alleine rudern, wenn eine Genehmigung des Vorstandes vorliegt.

3. Anforderungen an Bootsobleute laut Bootsobleuteliste

- (1) Bootsobleute müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen.
- (2) Sie müssen nachweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann führen können. Der Nachweis wird über die Erklärung zum Amt des Obmanns / der Obfrau erbracht.

(3) Revier-Obleute müssten über gute MRG-Revier Kenntnisse verfügen. Fahrten-Obleute über mehrjährige Erfahrung auf fremden Gewässern.

4. Regelungen für Fahrten innerhalb des Haus- und MRG-Reviers

(1) Das Hausrevier umfasst folgende Gewässerteile: Wachsbleiche (von Fluss-km. 502 bis 505,5) und Industriehafen. Hier darf bei entsprechender Erfahrung ohne Obmann laut Bootsobleutaliste gerudert werden. Es ist dennoch ein Obmann als Bootsführer zu bestimmen.

(2) Das MRG- Revier umfasst Wachsbleiche, Industriehafen sowie Schiersteiner Hafen, flussaufwärts bis Ginsheim inkl. Maaraue und von der Mainmündung bis Schleuse Kostheim. Außerhalb des Hausreviers muss jedes Boot mit einem Revier- oder Fahrten-Obmann besetzt sein.

(3) Zur Einfahrt in den Hafen ist mit genügend Abstand zur Hafeneinfahrt zu wenden. Erst wenn der Hafen vollständig eingesehen werden kann, darf in den Hafen gerudert werden.

5. Regelungen für Fahrten außerhalb des MRG-Reviers

(1) Fahrten außerhalb des MRG-Reviers sind vom Vorstand zu genehmigen.

(2) Außerhalb des MRG- Reviers muss jedes Boot mindestens mit einem Fahrten- Obmann besetzt sein.

(3) Der Besuch von Regatten, sofern sie vom Vorstand genehmigt wurden, sind von der Obleute- Regelung befreit. Den Bestimmungen der Regattaleitung (z.B. Fahrtordnung, Anweisung von Schiedsrichtern, etc.) ist Folge zu leisten.

(4) Bei Wanderfahrten und Tagesfahrten sind von jedem Boot die MRG-Flagge und der DRV-Wimpel zu führen.

6. Zusätzliche Sicherheitsbestimmungen bei Wassertemperaturen unter 10°C

(1) Bei kaltem Wasser (weniger als 10°C) wird allen Mitgliedern das Tragen einer Rettungsweste empfohlen. Für die Beschaffung, Pflege und Wartung der Rettungswesten sind die Mitglieder selbst verantwortlich.

(2) Steuerleute dürfen bei kaltem Wasser (weniger als 10 °C) nur mit angelegter Rettungsweste aufs Wasser.

(3) Minderjährige dürfen bei kaltem Wasser (weniger als 10°C) im Kleinboot nur in Begleitung eines Trainerbootes und mit angelegter Rettungsweste trainieren.

7. Rudern bei widrigen Verhältnissen

(1) Bei Nebel und bei verminderter Sicht (z.B. starker Schneefall) darf nicht gerudert werden. Als Richtwert gilt eine Sichtweite von 1000m (Die Schiersteiner Brücke muss von der Wasseroberfläche aus klar erkennbar sein). Bei Gewitter gilt ebenfalls Ruderverbot. Bereits begonnene Fahrten sind so schnell und sicher wie möglich abubrechen.

(2) Bei starkem Wind (Schaumkronen auf dem Wasser sichtbar) liegt es im Ermessen der anwesenden Obleute bzw. der Ruderwarte und /oder Trainer ob gerudert werden darf. Wenn kein Obmann, Ruderwart oder Trainer anwesend ist, gilt Ruderverbot.

(3) Rudern bei Hochwasser. Ab Hochwassermarken I (4,75m) ist das Rudern nur im Industriehafen gestattet. Ausgenommen ist der direkte Weg vom Steg bei Fluss-Km 503,3 in den Industriehafen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, sowie Ruderer die nicht Revier- oder Fahrten-Obmann sind dürfen dies nur mit Genehmigung der Ruderwarte, oder in Begleitung von Personen, die vom Vorstand bestimmt wurden. Ab Hochwassermarken II (6,30m) herrscht absolutes Ruderverbot für alle Boote. Bindend für diese Vorgabe ist der Pegelstand des Pegels Mainz.

8. Ergänzende Regeln für die Bootsbenutzung

(1) Die Regelung zur Bootsbenutzung tragen dazu bei, dass jedem MRG-Mitglied Bootsmaterial zur Verfügung steht, das seinem Ausbildungszustand und seinen sportlichen Zielen entspricht. Grundlage zu dieser Regelung ist, dass jedes MRG-Mitglied entsprechend der Ruderordnung mit dem Bootsmaterial umgeht und entsprechend behandelt.

(2) Boote werden in folgende Kategorien unterteilt:

Kategorie 1:

Boote für den Rennbetrieb. Diese Boote dürfen, nur nach Genehmigung des Ruderwarts Leistungssport, von aktiven und ehemaligen Rennrudern sowie von erfahrenen Breitensportlern gerudert werden. Jugendliche dürfen Sie in Begleitung von Übungsleitern und Trainern benutzen, ebenfalls nach Genehmigung des Ruderwarts Leistungssport. Die sichere Beherrschung des Bootes (tragen, ablegen, anlegen, rudern) ist Voraussetzung für die Nutzung dieser Boote.

Kategorie 2:

Boote für den allgemeinen Ruderbetrieb. Diese Boote sind offen für alle Aktiven der MRG. Einzelne Boote dieser Kategorie können durch die Ruderwarte vorübergehend für den Ruderbetrieb in dieser Kategorie gesperrt werden.

Einschränkung: Rennboote aus dieser Kategorie dürfen nur von ausreichend erfahrenen Ruderern benutzt werden. Im Zweifelsfall entscheiden darüber die Ruderwarte oder die Übungsleiter und Trainer.

(3) Welche Boote der Kategorie 1 angehören, ist dem „Anhang zu den Regeln für die Bootsnutzung“ zu entnehmen. Alle dort nicht gelisteten Boote gehören der Kategorie 2 an.

(4) In Vertretung wird die Benutzung der Boote aus der Kategorie 1 durch den Ruderwart Breitensport bzw. den ersten Vorsitzenden genehmigt. Im Fahrtenbuch ist unter „Bemerkungen“ einzutragen, wer die Genehmigung erteilt hat, sofern nicht eine Regelung anderweitig bekannt gemacht wurde.

(5) Der Ruderwart Leistungssport, in Vertretung der Ruderwart Breitensport bzw. der erste Vorsitzende, kann einzelne Boote, für einzelne Aktive oder Mannschaften zur exklusiven Nutzung aus den Kategorien 1 und 2 ausschließen, sofern diese in der laufenden Saison konkrete Regattapläne haben und dafür bestimmte Boote benötigen.

9. Einträge im Fahrtenbuch

Jede Fahrt ist gemäß den Regeln des Deutschen Ruderverbandes einzeln und zeitnah im Fahrtenbuch der MRG einzutragen. Zeitnah bedeutet in der Regel innerhalb eines Monats.

Trainingslager und DRV-Regatten sind als solche im Fahrtenbuch zu kennzeichnen.